



1. Änderung der „Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuching“

vom 02.08.2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Neuching folgende 1. Änderung der „Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuching“:

§ 1 Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuching

Die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuching vom 01.07.2022 wird wie folgt geändert:

§ 8 Nr. 3 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag erhält folgende Fassung:

Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personenberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

Das Herabbuchen von Betreuungszeiten ist nur dann zulässig, wenn die Herabbuchung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten beantragt wird.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Neuching, den 02.08.2022

Thomas Bartl
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching